

Bekanntmachung über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 gemäß § 7 Abs. 1 Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende (GAV) beschlossen, in dem

1.

Ausbildungsberuf

Steinmetz*in und Steinbildhauer*in

- Fachrichtung: Steinmetzarbeiten

- Fachrichtung: Steinbildhauerarbeiten

Folgende nachstehend näher bezeichneten Lehrgänge sind ab 01.09.2022 von dem Veranstalter BBW, Wiesbaden in der dort bezeichneten Bildungsstätte durchzuführen:

Grundstufe

G-STEIN1/20 - Bearbeitung von Steinoberflächen von Hand

- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

G-STEIN2/20 - Bearbeitung von Werksteinen von Hand und mit druckluftbetriebenen Werkzeugen

- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

G-STEIN3/20 - Herstellen von Profilen

- Dauer: 2 Arbeitswochen – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

Fachstufe

STBILD1/03 - Modellier- und Abformtechniken

- Dauer: 2 Arbeitswochen – obligatorisch nur für Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten durchzuführen / bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STBILD1/20 - Gestalten und Herstellen von Formen und Modellen sowie Restaurieren von Bildhauerarbeiten

- Dauer: 2 Arbeitswochen – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der Ausbildungsverordnung nur für Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

STBILD2/03 - Übertragungstechniken

- Dauer: 2 Arbeitswochen – obligatorisch nur für Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten durchzuführen / bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STBILD2/20 - Herstellen von Schriften, Reliefs und Skulpturen
- Dauer: 2 Arbeitswochen – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der

Ausbildungsverordnung nur für Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

STEIN1/03 - Schriftübertragungstechniken auf den Stein
- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch für beide Fachrichtungen durchzuführen /
bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STEIN1/20 - Herstellen von Bodenbelägen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

STEIN2/03 - Maschinelle Steinbearbeitung
- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch für beide Fachrichtungen durchzuführen /
bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STEIN2/20 - Herstellen von Steinschriften
- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

STEIN3/03 - Steinschriften von Hand und mit Maschinenwerkzeugen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch für beide Fachrichtungen durchzuführen /
bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STEIN3/20 - Maschinelles Bearbeiten von Naturstein und künstlich hergestellten Steinen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

STEIN4/03 - Steinrestaurierung
- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch für beide Fachrichtungen durchzuführen /
bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STEIN4/20 - Restaurieren von Naturwerksteinen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

STEIN5/20 - Herstellen von Werkstücken mit programmierbaren Maschinen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

STEIN6/20 - Versetzen von Treppen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – zur obligatorischen Teilnahme gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung für beide Fachrichtungen

STMETZ1/03 - Versetzen und Verankern von Fassadenbekleidungen
- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch nur für Fachrichtung
Steinmetzarbeiten
durchzuführen / bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STMETZ1/21 - Verlegen von Bodenbelägen in Sonderformen und Versetzen von
Wandbekleidungen

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch durchzuführen gemäß § 5 der Ausbildungs-
verordnung nur für Fachrichtung Steinmetzarbeiten

STMETZ2/03 - Herstellen von Treppen in Sonderformen

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch nur für Fachrichtung Steinmetzarbeiten
durchzuführen / bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STMETZ2/21 - Versetzen von Treppen in Sonderformen

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch durchzuführen gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung nur für Fachrichtung Steinmetzarbeiten

STMETZ3/03 - Steinmetztechniken in der Baudenkmalpflege

- Dauer: 2 Arbeitswochen – obligatorisch nur für Fachrichtung
Steinmetzarbeiten
durchzuführen / bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STMETZ3/21 - Restaurieren von Bauwerken und Denkmälern

- Dauer: 2 Arbeitswochen – obligatorisch durchzuführen gemäß § 5 der
Ausbildungsverordnung nur für Fachrichtung Steinmetzarbeiten

STMETZ4/03 - Verlegen von Bodenbelägen in Sonderformen

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch nur für Fachrichtung
Steinmetzarbeiten
durchzuführen / bis zum 31.12.2023 als alternatives Angebot förderfähig

STMETZ4/21 - Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Wandbekleidungen in
Spezialanfertigungen

- Dauer: 1 Arbeitswoche – fakultativ durchzuführen

Durchführungsort:

Durchführungsorte für Lehrlinge aus der Region							
BI	PB	GT	LIP	HF	LÜB	MI	HX
zentrale Durchführung im: Bau Bildung Sachsen-Anhalt e.V.m, Übetriebliches Ausbildungszentrum (ÜAZ) Holleben, Südstr. 4 a, 06179 Teutschenthal (Ortsteil Holleben)							
HWK / Dritter (Veranstalter)							
84							

2.

Ausbildungsberuf

Kfz-Mechatroniker*in – Schwerpunkt Karosserietechnik

Nachstehend näher bezeichneten Lehrgänge sind von dem Veranstalter in der Fachstufe in der
dort bezeichneten Bildungsstätte durchzuführen:

K7/15 - Karosserietechnik 1 – Verbindungstechniken

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch durchzuführen

K8/15 - Karosserietechnik 2 – Teilersatz

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch durchzuführen

K9/15 - Karosserietechnik 3 – Oberflächentechnik

- Dauer: 1 Arbeitswoche – obligatorisch durchzuführen

Durchführungsort:

Durchführungsorte für Lehrlinge aus der Region							
BI	PB	GT	LIP	HF	LÜB	MI	HX
Zentrale Durchführung im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer, Campus Handwerk 1, 33613 Bielefeld							
HWK / Dritter (Veranstalter)							
11							

Die vorstehende Beschlussfassung der Vollversammlung vom 22. Juni 2022 über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende wurde am 23. Juni 2022 ausgefertigt.

Bielefeld, den 23. Juni 2022

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer